

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Fritz Bau Ges.m.b.H. Planung, Hoch- u. Tiefbau, 2293 Marchegg, Wienerstraße 15

1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle mit der Fritz Bau Ges.m.b.H. (in weiterer Folge: Auftragnehmer) geschlossenen Verträge. Abweichungen dieser Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden, wobei die Vereinbarung durch E-Mail akzeptiert wird, sofern eine Bestätigung durch den Auftragnehmer auf selbem Wege erfolgt. Diese Bedingungen können jederzeit geändert und ergänzt werden, worüber der Vertragspartner informiert wird. Widerspricht der Vertragspartner nicht binnen einer Frist von 14 Tagen gegen die geänderten oder ergänzten Bedingungen gelten diese als angenommen. Dies gilt auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse. Bei rechtzeitigem Widerspruch hat der Auftragnehmer das Recht auf einen Rücktritt vom Vertrag.
2. **Anbote** des Auftragnehmers sind unverbindlich, freibleibend und haben, sofern nicht anders angegeben, eine Gültigkeit von 6 Monaten. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil jedes Anbots. Mündlich erteilte Kostenschätzungen sind nicht verbindlich. Werden im Rahmen eines Anbots übermittelte Konzepte, Pläne, Entwürfe oder Ähnliches an einen Dritten weitergegeben bzw. wird ein anderes Unternehmen unter Zugrundelegung dieser Konzepte, Pläne, Entwürfe beauftragt, wird ein Betrag von 20 % des Nettoauftragswerts für den Planungsaufwand in Rechnung gestellt und fällig.
3. Die in einem Angebot angeführten Preise für Einzelleistungen sind **Einheitspreise** des Angebots bzw. des Leistungsverzeichnisses. Werden nur einzelne Positionen eines Angebots beauftragt, erfordert dies ein eigenes Angebot, in dem die Preise nicht den zuvor genannten Einheitspreisen entsprechen müssen.
4. Nach **Auftragserteilung** wird der Auftrag für den Auftragnehmer erst durch eine schriftliche Bestätigung (Auftragsbestätigung) rechtlich verbindlich. Durch Auftragserteilung werden die im Anbot enthaltenen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil und gelten als vom Vertragspartner ausdrücklich anerkannt.
5. Bei einer **Stornierung** des Auftrages werden bisher erbrachte Leistungen des Auftragnehmers entsprechend dem vereinbartem Honorar vergütet. Zusätzlich wird eine Stornogebühr in Höhe von 10% des Honorars fällig. Leistungen, die aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht fertig gestellt werden können, werden angemessen vergütet. Mit der Bezahlung einer solchen Vergütung entsteht kein Anspruch auf bereits erstellte Konzepte, Pläne, Entwürfe oder Ähnliches, welche unverzüglich zurückzustellen sind.
6. Die **Lieferung/Montage** des Werks erfolgt durch Fachpersonal des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Auftrag sowie Teile desselben an Dritte zu übertragen. Für Leistungen betriebsfremder Personen ohne Beauftragung durch den Auftragnehmer wird keine Haftung übernommen. Wird die Lieferung durch Umstände, die nicht dem Verschulden des Auftragnehmers unterliegen (insbesondere durch Nichteinhaltung durch den Vertragspartner, Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen usw.) verzögert, so verlängert sich die Lieferung um die Zeit der Verzögerung. Ein Vertragsrücktritt wegen Verzug ist erst nach Ablauf einer vom Vertragspartner schriftlich zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen

möglich. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit es dem Vertragspartner zumutbar ist und keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, ist er verpflichtet auch Teilleistungen entgegenzunehmen. Eine Veräußerung des noch nicht fertiggestellten Werkes ist von einer Zustimmung des Auftragnehmers abhängig.

7. **Mängelrüge:** Nach vollständiger Lieferung ist der Vertragspartner zur Überprüfung des Werkes verpflichtet. Etwaige sofort erkennbare Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen, schriftlich zu melden.
8. Das **Honorar** wird in Teilzahlungen laut Baufortschritt in Rechnung gestellt und mit Rechnungslegung fällig. Nach Fertigstellung des Auftrages wird die Schlussrechnung gelegt, welche ebenfalls mit Rechnungslegung fällig wird. Werden keine Teilrechnungen gestellt, wird bei Fertigstellung des Werkes die Rechnung gelegt und der Gesamtpreis mit Legung der Rechnung fällig. Dies gilt sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Sämtliche Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Bankkonto durchzuführen. Sofern kein Pauschalhonorar vereinbart wurde, werden unübliche Kosten, insbesondere häufige Planänderungen, die dem Vertragspartner zuzurechnen sind, gesondert verrechnet. Übersteigen die tatsächlichen Kosten das festgelegte Honorar um mehr als 10%, wird der Vertragspartner darüber schriftlich informiert. Die Kostenüberschreitung gilt als angenommen, sofern nicht binnen 3 Werktagen schriftlich widersprochen wird. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. fällig.
9. Bis zur vollständigen Zahlung des Honorars bleiben alle vom Vertrag umfassten Leistungen **Eigentum** des Auftragnehmers. Der Vertragspartner verpflichtet sich bis zur vollständigen Leistung des Honorars die erbrachten Leistungen schonend zu behandeln. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug bzw. verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit deutlich, ist der Auftragnehmer ermächtigt sämtliche bisher erbrachte Leistungen zurückzufordern, wobei dies keinem Vertragsrücktritt gleichkommt. Konzepte, Pläne, Entwürfe und Ähnliches bleiben auch nach vollständiger Bezahlung des Honorars im Eigentum des Auftragnehmers. Deren Nutzung jedweder Art, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung, Verwendung für künftige Projekte, ist von seiner Zustimmung abhängig. Eine Übergabe der Konzepte, Pläne, Entwürfe und Ähnlichem an den Vertragspartner ändert nichts an der Eigentümerstellung des Auftragnehmers.
10. Das Werk des Auftragnehmers sowie dessen Konzepte, Pläne, Entwürfe und Ähnliches unterliegen dem **Urheberrecht**. Dieses besteht auch nach vollständiger Bezahlung des Honorars in vollem Umfang weiter. Eine Veräußerung des fertiggestellten Werkes durch den Vertragspartner sowie eine Übergabe der Konzepte, Pläne, Entwürfe und Ähnlichem an den Vertragspartner ändert nichts am Urheberrecht des Auftragnehmers.
11. Der Auftragnehmer übernimmt eine **Haftung** nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet, sofern es sich nicht um Personenschäden im Verbrauchergeschäft handelt.

12. Als **Gerichtsstand** wird jenes Gericht, in dessen Sprengel sich der Firmensitz des Auftragnehmers befindet, vereinbart. Für Verbraucher gilt unberührt dieser Klausel § 14 KSchG.